

Satzung des Bridge-Club Rotenburg/Wümme

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Ehrenmitgliedschaft
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Turniergericht
- § 15 Ehrengericht
- § 16 Satzungsänderungen
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.01 Der Verein führt den Namen „Bridge-Club Rotenburg/Wümme“. Eine Eintragung in das Vereinsregister ist zunächst nicht vorgesehen, kann jedoch, falls die Sachlage dies erfordert, durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 1.02 Der Bridge-Club Rotenburg/Wümme hat seinen Sitz in Rotenburg/Wümme. Die offizielle Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden. Ansprechpartner für Anträge, Beschwerden, Anregungen, Vorschläge und Wünsche sind der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- 1.03 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.01 Der Bridge-Club Rotenburg/Wümme ist eine Vereinigung von Personen, die das sportliche Bridge-Spiel auf gemeinnütziger Grundlage pflegen und fördern. Ferner soll die Gemeinschaft unter den Mitgliedern durch gesellige Veranstaltungen unterstützt werden.
- 2.02 Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - das Angebot an Lern-, Spiel- und Trainingsmöglichkeiten
 - die Veranstaltung von Bridge-Turnieren und
 - die Teilnahme an Bridge-Wettbewerben sowie durch
 - Angebote von gemeinsamen Veranstaltungen.
- 2.03 Der Bridge-Club Rotenburg/Wümme verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.04 Mittel, die dem Bridge-Club Rotenburg/Wümme zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.05 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.06 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 2.07 Der Bridge-Club Rotenburg/Wümme ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organen

- 3.01 Der Bridge-Club Rotenburg/Wümme ist Mitglied im Deutschen Bridge-Verband und im zuständigen regionalen Bezirks-Verband.
- 3.02 Der Bridge-Club Rotenburg/Wümme erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der vorgenannten Organisationen als auch für ihn verbindlich an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.01 Die Mitgliedschaft im Bridge-Club Rotenburg/Wümme kann jede natürliche Person erwerben.
- 4.02 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person ist von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 4.03 Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der/die Antragsteller/in eine Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag zu unterschreiben.
- 4.04 Der Verein unterscheidet zwischen Erst- und Zweitmitgliedern. Erst und Zweitmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß für Zweitmitglieder – die bereits Erstmitglied in einem anderen Verein des Deutschen Bridge-Verbands sind – keine Beiträge an den Deutschen Bridge-Verband oder an den regionalen Bezirksverband abgeführt werden und der Beitrag für Zweitmitglieder sich aus der Differenz von Erstmitgliedsbeitrag und Verbandsabgaben ergibt..

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.

- 5.01 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 5.02 Der Austritt muß schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- 5.03 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen
 - eines schweren Verstoßes gegen eine Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluß des Bridge-Club Rotenburg, des Deutschen Bridge-Verbands oder des regionalen Bezirksverbands,
 - einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer, erheblichen Verletzung der Interessen des Bridge-Club Rotenburg/Wümme, des Deutschen Bridge-Verbands oder des regionalen Bezirksverbands,

- 5.04 Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung mehr als vier Monate im Rückstand befindet.
- 5.05 Über den Ausschluß entscheidet das Ehrengericht auf Antrag des Vorsitzenden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 6.01 Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen, die sich aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Ein Anspruch auf das Lern- und Trainingsprogramm setzt jedoch eine ausreichende Zahl von Interessenten und die festgelegte Kostenbeteiligung voraus.
- 6.02 Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, daß die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.01 Die Mitglieder haben die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Bridge-Club Rotenburg/Wümme, des Deutschen Bridge-Verbands und des regionalen Bezirksverbands zu befolgen und sich deren Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 7.02 Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten, die Organe des Bridge-Club Rotenburg/Wümme bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Bridge-Club Rotenburg/Wümme, des Deutschen Bridge-Verbands und des regionalen Bezirksverbands schaden könnte..
- 7.03 Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu bezahlen bzw. die entsprechenden Mittel für eine Abbuchung bereitzustellen.

§ 8 Ehrenmitglieder

- 8.01 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Bridge-Club Rotenburg/Wümme oder den Bridge-Sport besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt, müssen jedoch eventuell beschlossene Umlagen mittragen.

§ 9 Organe

- 9.01 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - das Turniergericht
 - das Ehrengericht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das gesetzgebende Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Gerichte sowie die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Genehmigung des Haushaltsplans
 - die Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Erhebung von Beiträgen und Umlagen.
 - Den Erlaß von Ordnungen, Regeln und Richtlinien
 - Die Änderung der Satzung
 - Die Auflösung des Vereins.
- 10.2 Die Mitglieder und der Vorstand können Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge sind schriftlich an den Vorstand einzureichen und zu begründen. Die Anträge sind dem Vorstand spätestens bis zum 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu übermitteln.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist für spätestens vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Termin, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
- 10.6 Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- 10.7 Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 10.8 An der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen.
- 10.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

- 12.01 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.
- 12.02 Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Spielleiter
 - dem stellvertretenden Spielleiter

- dem Kassenwart
- 12.03 Der Vorsitzende führt den Verein und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Der zweite Vorsitzende ist sein ständiger Stellvertreter.
- 12.04 Der Vorstand verteilt Zuständigkeiten und Vertretungen untereinander und beschließt diese, sofern sie sich nicht aus der Aufgabenstellung der Vorstandsämter ergibt.
- 12.05 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 12.06 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen einen Ersatz aus den eigenen Reihen, der das entsprechende Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zusammen mit seinem eigentlichen Amt führt.
- 12.07 Der Bridge-Club Rotenburg/Wümme wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden allein oder bei dessen Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 12.08 Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 12.09 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Turniergericht

- 13.01. Das Turniergericht ist die oberste Instanz des Bridge-Club Rotenburg/Wümme in allen sportrechtlichen Angelegenheiten. Es ist insbesondere zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien und sonstigen Bestimmungen ergeben, die für den Verein gelten. Es kann sowohl von Mitgliedern angerufen werden, welche sich während eines Turniers nicht regelgerecht behandelt fühlen, als auch vom Leiter eines Turniers.
- 13.02 Das Turniergericht kann die Revision beim zuständigen Ressort des regionalen Bezirksverbands zulassen.
- 13.03 Das Turniergericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Turniergerichts werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 13.04 Muß das Turniergericht über einen Fall entscheiden, an dem ein Mitglied des Turniergerichts beteiligt ist, so wird dieses Mitglied durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts für diesen Fall ersetzt.

- 13.05 Die Mitglieder des Turniergerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Turniergerichts im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein Ersatzmitglied.
- 13.06 Die Aufgaben und Tätigkeiten des Turniergerichts werden in der Sportgerichtsordnung des Deutschen Bridge-Verbands, die Verfahrenskosten in der Kostenordnung des Deutschen Bridge-Verbands geregelt.

§ 14 Ehrengericht

- 14.01 Das Ehrengericht ist die oberste Instanz des Bridge-Club Rotenburg/Wümme in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es kann sowohl vom Vorsitzenden, als auch von jedem Mitglied angerufen werden.
- 14.02 Das Ehrengericht ist insbesondere zuständig für
- die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft im Bridge-Club Rotenburg/Wümme ergeben.
 - Die Ahndung von Verfehlungen, für die in dieser Satzung oder in der Schied- und Disziplinarordnung des Deutschen Bridge-Verbands oder des regionalen Bezirksverbands eine Disziplinarmaßnahme vorgesehen ist.
- 14.03 Das Ehrengericht kann folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
- Verwarnung
 - Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im Bridge-Club Rotenburg/Wümme.
 - Empfehlung des Verbots zur Ausübung von Ämtern und Funktionen im Deutschen Bridge-Verband und/oder dem regionalen Bezirksverband an die vorgenannten Organe...
 - Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Bridge-Club Rotenburg/Wümme auf Zeit oder auf Dauer.
 - Empfehlung des Verbots zur Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Bridge-Verbands und/oder des regionalen Bezirksverbands auf Zeit oder auf Dauer an die vorgenannten Organe.
 - Verbot der Nutzung von Einrichtungen des Bridge-Club Rotenburg/Wümme auf Zeit oder auf Dauer.
- 14.04 Der Vorsitzende kann Disziplinarstrafen nach Maßgabe der Gnadenordnung des Deutschen Bridge-Verbands ermäßigen oder ihre Vollstreckung zur Bewährung aussetzen.
- 14.05 Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.06 Muß das Ehrengericht über einen Fall entscheiden, an dem ein Mitglied des Ehrengerichts beteiligt ist, so wird dieses Mitglied durch den Vorsitzenden des Turniergerichts für diesen Fall ersetzt.

- 14.07 Die Mitglieder des Ehrengerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Ehrengerichts im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ehrengerichts vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von zwei Wochen ein Ersatzmitglied.
- 14.08 Die Aufgaben und Tätigkeiten des Ehrengerichts werden in der Schieds- und Disziplinarordnung des Deutschen Bridge-Verbands, die Verfahrenskosten in der Kostenordnung des Deutschen Bridge-Verbands geregelt.
- 14.09 Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts kann Berufung beim entsprechenden Gericht des regionalen Bezirksverband des Deutschen Bridge-Verbands eingelegt werden. Die Berufung muß bei diesem innerhalb einer Frist von vier Wochen mit einer Begründung sowie mit einem Zahlungsnachweis über die Berufungsgebühr eingegangen sein.

§ 15 Kassenprüfer

- 15.01 Die Finanzen des Bridge-Club Rotenburg/Wümme sind mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- 15.02 Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf,
 - ob die Buchführung des Bridge-Club Rotenburg/Wümme ordnungsgemäß - auch im Sinne gesetzlicher oder steuerlicher Vorschriften - ist,
 - die Einnahmen und Ausgaben sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans halten,
 - die Mittel wirtschaftlich sinnvoll, nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet wurden.
 - Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der erste Kassenprüfer wird nach einer Amtsperiode vom zweiten Kassenprüfer abgelöst, der zweite Kassenprüfer wird dann für zwei Jahre neu gewählt. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einen Ersatzkassenprüfer.
 - Nach Abgabe des Prüfberichts auf der Mitgliederversammlung bittet ein Kassenprüfer die Versammlung um Entlastung des Vorstands.

§ 16 Änderung der Satzung; Auflösung des Vereins

- 16.01 Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen oder steuerlichen Vorschriften stehen.
- 16.02 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eine Änderung der Satzung beschließen.
- 16.03 Eine gesondert für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Bridge-Club Rotenburg beschließen.
- 16.04 Bei Auflösung des Bridge-Club Rotenburg fällt dessen Vermögen an den regionalen Bezirksverband des Deutschen Bridge-

Verbands, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Bridge-Sports zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2004 beschlossen worden und tritt ab diesem Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Änderung des § 10.3 unserer Satzung

Auf der Mitgliederversammlung vom 13. Januar 2009 wurde unter Punkt 4:

Termin für künftige Mitgliederversammlungen

einstimmig beschlossen, dass künftige Mitgliederversammlungen **im 1. Quartal**
nach **Ablauf des Geschäftsjahres** einzuberufen sind.